

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 55

ausgegeben am 7. Februar 2020

Verordnung

vom 26. November 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. März 2019 über die berufliche Grundbildung Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2019 Nr. 84, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 Tabelle Pos. 3 und b Ziff. 2 Tabelle Pos. 3

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von fünf Stunden; dafür gilt Folgendes:
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
...		
3	Umsetzen der betriebswirtschaftlichen und verkaufsorientierten Prozesse Sicherstellen der logistischen Prozesse und der Werterhaltung	20 %

- b) Berufskennnisse, im Umfang von drei Stunden; dafür gilt Folgendes:
2. der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
...			
3	Umsetzen der betriebswirtschaftlichen und verkaufsorientierten Prozesse Sicherstellen der logistischen Prozesse und der Werterhaltung	30 Min.	20 %

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef